Durchsuchung von Rechtsanwaltskanzleien, Beschlagnahme von Mandantenunterlagen

Checkliste

- 1. Die Rechtsanwaltskammer verständigen oder ggf. einen anderen Kollegen beiziehen und den Durchsuchungsführer bitten, mit dem Beginn der Durchsuchung bis zum Eintreffen zuzuwarten. Entsprechende Telefonate können nicht untersagt werden.
- 2. Den richterlichen Durchsuchungsbefehl sich aushändigen und die Ausweispapiere des Leiters der Durchsuchung sich zeigen lassen und Name und Dienststelle notieren.
- 3. Auf das Datum des Durchsuchungsbeschlusses achten. Wenn dieser älter als sechs Monate ist, darf der Beschluss nicht mehr vollstreckt werden (BVerfGE 96, 44). Liegt die Tatzeit bereits länger als 16 Monate zurück, so kann die Durchsuchung unverhältnismäßig sein (BVerfG 25.01.2005, 2. BvR 1467/04).
- 4. Es ist zu unterscheiden zwischen einem Durchsuchungsbefehl gem. § 103 StPO (der Rechtsanwalt ist nicht der Verdächtige) und einem Durchsuchungsbefehl gem. § 102 StPO (der Rechtsanwalt ist der Verdächtige).
 - a) Der Begrenzungsfunktion eines Durchsuchungsbeschlusses gem. § 103 StPO wird nur dann genügegetan, wenn die aufzufindenden Unterlagen genau im Durchsuchungsbeschluss bezeichnet sind. Nur diese Unterlagen sollten dann auch zusammengestellt werden. Die Verschwiegenheitspflichten des Rechtsanwalts aus § 43 a Abs. 2 BRAO und § 203 StGB gebieten es, dass der Rechtsanwalt keinerlei Erklärungen bezüglich des Mandats abgibt und auch keine diesbezüglichen Fragen beantwortet. Weiterhin darf er ohne Einwilligung des Mandanten auch keine die das Mandat betreffende Unterlagen freiwillig herausgeben. Er muss vielmehr gegen die Durchsuchungsmaßnahmen zu Protokoll Beschwerde einlegen.

Die Handakten des Rechtsanwalts sind ohnehin gemäß § 97 StPO in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Ziff. 2, 3 StPO beschlagnahmefrei, selbst wenn noch keine schriftliche Vollmacht vorliegen sollte. Wird auf der Herausgabe dieser Unterlagen bestanden, sollte versucht werden, diese vor Übergabe zu fotokopieren. Auf alle Fälle muss darauf bestanden werden, dass die Unterlagen bis zur Entscheidung über die Beschwerde versiegelt werden.

Sind die gesuchten Unterlagen bereitgestellt, wäre eine weitere Durchsuchung der Kanzlei unverhältnismäßig. Dies gilt auch für den Fall der Beschlagnahme aller Datenträger der Kanzlei (BVerFG 12.05.2005, 2. BvR 1027/02).

b) Bei einer Durchsuchung gem. § 102 StPO sollte der verdächtige Rechtsanwalt grundsätzlich von seinem Recht zu schweigen Gebrauch machen.

Auch sollte er nichts freiwillig herausgeben und gegen die Durchsuchungsmaßnahme Beschwerde einlegen, wobei allerdings die Beschlagnahmefreiheit der Handakten des Mandanten nicht gilt (§ 97 Abs. 2 StPO).

- 5. Liegt kein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vor, so hat sich der Rechtsanwalt wie bereits oben geschildert zu verhalten. Anzumerken ist, dass an das Merkmal "Gefahr in Verzug" das BVerfG mit einer Grundsatzentscheidung weit höhere Anforderungen als früher gestellt hat (BVerfGE 103, 142).
- 6. Zeit in Krafttreten des neuen § 160 a StPO am 01.02.2011 ist eine Gleichstellung aller Rechtsanwälte mit den früher priviligierten Strafverteidigern erfolgt. § 160 a StPO sormiert sowohl ein Beweiserhebungs- als auch ein Beweisverwertungsverbot.

31. März 2013 / eh – ma